

Die Länderkammer ist keine zweite Kammer im Sinne des üblichen Systems der Staatsorgane bürgerlicher Staaten. Das ergibt sich daraus, daß die Volkskammer das uneingeschränkt höchste Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik ist. Es ist die wichtige Aufgabe der Mitglieder der Länderkammer, ebenso wie die der Mitglieder der Volkskammer, aktiv an der Verwirklichung der von der Volkskammer beschlossenen Gesetze mitzuarbeiten.